



Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

Diese Broschüre soll Rat suchenden Waffenbesitzern
die wichtigsten Fragen beantworten sowie der
Unterstützung von Waffenbehörden dienen



*Die Lang- und Kurzwaffensammlung
des Bayerischen Landeskriminalamts
umfasst ca. 7000 Waffen und ist
somit die zweitgrößte polizeiliche
Referenzwaffensammlung Deutschlands.*

Impressum

Empfehlungen des Bayerischen Landeskriminalamts
zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition
sowie zur Bewertung von Waffenschränken
Stand: Mai 2019

Herausgeber:

Bayerisches Landeskriminalamt
Maillingerstraße 15
80636 München
Internet: [www.polizei.bayern.de/Technische Beratung](http://www.polizei.bayern.de/Technische_Beratung)

Ansprechpartner:

Technische Kriminalprävention
Telefon 089 / 1212 – 4144
E-Mail: Waffenaufbewahrung@polizei.bayern.de

Grafische Gestaltung:

Bayerisches Landeskriminalamt
Bildnachweise: LKA Bayern, pixabay
Fachliche Verantwortung: LKA Baden-Württemberg
Druck: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Auflage: 800

Vorwort

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) wurden die Vorschriften der Aufbewahrung von Waffen und Munition in wesentlichen Teilen geändert. Das Sicherheitsniveau wurde angehoben und an die aktuellen technischen Standards angepasst. Die neuen Vorschriften traten am 6. Juli 2017 in Kraft.

Nunmehr gelten einfachere Regelungen hinsichtlich der Waffenaufbewahrung. Außerdem ist es den Besitzern von bisherigen Sicherheitsbehältnissen durch eine Besitzstandsregelung möglich, ihre bislang verwendeten Waffenschränke weiterhin zu nutzen. Eine Bewertung dieser bereits in Benutzung befindlichen Behältnisse hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit neueren Behältnissen ist somit nicht mehr notwendig.

Für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis einschließlich der Bewertung einer rechtskonformen Aufbewahrung der Waffen ist grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) zuständig. Die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen der Polizeipräsidien unterstützen hierbei die Genehmigungsbehörden bei sicherheitstechnischen Fragen und geben Rat suchenden Bürgern Informationen zum Einbruchschutz.

Um Besitzern von Waffen und Munition eine Hilfestellung zur sicheren Aufbewahrung an die Hand zu geben, wurde die nachfolgende Broschüre erarbeitet.

Sie soll eine Übersicht über die entsprechenden Behältnisse nach der europäischen Norm DIN EN 1143-1 geben sowie als Anhalt dienen, wie die sichere Gestaltung eines Waffenraumes aussehen sollte.

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Wertbehältnis

Kurzwaffen Stückzahl

Langwaffen Stückzahl

Munition Erlaubnispflichtig

Stahlschrank (ohne Klassifizierung) mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertig	■ Nein	■ Nein	■ Ja
Widerstandsgrad 0 DIN EN 1143-1 (unter 200 kg)	■ Bis 5	■ Unbegrenzt	■ Ja (ohne räumliche Trennung)
Widerstandsgrad 0 DIN EN 1143-1 (ab 200 kg)	■ Bis 10	■ Unbegrenzt	■ Ja (ohne räumliche Trennung)
Widerstandsgrad I DIN EN 1143-1	■ Unbegrenzt	■ Unbegrenzt	■ Ja (ohne räumliche Trennung)
Sicherheitsstufe A* VDMA 24 992	■ Nein	■ Bis 10	■ Im abschließbaren Innenfach
Sicherheitsstufe A* mit abschließbarem Innenfach Stufe B nach VDMA 24 992 (sog. „Jägerschrank“)	■ Bis 5 Im Innenfach	■ Bis 10	■ Im abschließbaren Innenfach
Sicherheitsstufe B* VDMA 24 992 (mindestens 200 Kg oder gleichwertige Verankerung sonst max. 5 Kurzwaffen)	■ Bis zu 10	■ Unbegrenzt	■ Im abschließbaren Innenfach

*Bestandsschutz ab 6.7.2017

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist in § 36 WaffG sowie in den §§ 13 und 14 AWaffV geregelt.

*§ 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition
(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.
(2) [aufgehoben]
(3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgeesehenen Maßnahmen nachzuweisen. [...]*

Der Nachweis kann zum Beispiel durch einen Beleg über den Kauf des erforderlichen Aufbewahrungsbehältnisses, Lichtbilder des Behältnisses in geöffnetem und geschlossenem Zustand sowie des Typenschilds erfolgen.

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann. Wer vorsätzlich gegen die Aufbewahrungsregelungen verstößt und dadurch die Gefahr verursacht, dass Schusswaffen und Munition abhanden kommen oder Unbefugte zugreifen, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird. Weiterhin zeigt die nicht sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition die Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers und führt damit zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Dürfen Waffen und Munition gemeinsam im selben Behältnis aufbewahrt werden?

Schusswaffen müssen ungeladen und dürfen gemeinsam mit Munition in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden, sofern dieses mindestens der europäischen Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012) oder einer Norm mit gleichwertigem Schutzniveau eines anderen EU-Mitgliedstaates entspricht (§ 13 AWaffV).

Wie viele Waffen und Munition dürfen in einem Behältnis aufbewahrt werden?

Die Anzahl der aufzubewahrenden Lang- und Kurzwaffen richtet sich nach dem Widerstandsgrad und dem Gewicht des Behältnisses. Erlaubnisfrei erwerbbar Waffen oder Munition müssen mindestens in einem verschlossenen Behältnis (ohne Klassifizierung) aufbewahrt werden. Als „verschlossen“ ist das Schloss oder eine vergleichbare Sicherungsvorrichtung gegen Abhandenkommen und unbefugte Benutzung durch Dritte gesichert ist. Das Bayerische Landeskriminalamt empfiehlt ein Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder einem gleich-bzw. höherwertigen Verschlusssystem, welches mit einem mnemonischen (z.B. Zahlenkombinationsschlösser) oder biometrischen (z.B. Fingerabdruckleser) Code ausgestattet ist. Ein Behältnis der früheren Sicherheitsstufe A und B nach der Norm VDMA 24 992 genügt jedenfalls diesen Anforderungen. Von der Nutzung bloßer Holzschränke ist dringend abzuraten.

Die ausschließliche Aufbewahrung von erlaubnispflichtiger Munition muss zwingend in

einem Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder einem gleich- bzw. höherwertigen Verschlusssystem erfolgen.

Zur Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen mit oder ohne Munition wird mindestens ein Sicherheitsbehältnis gemäß DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 mit einem mnemonischen oder biometrischen Verschlusssystem und einer Boden- / Mauerverankerung entsprechend den Herstellervorgaben empfohlen. In diesem dürfen bei einem Gewicht

- unter 200 kg eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu **fünf Kurzwaffen**
- von mindestens 200 kg eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und maximal **zehn Kurzwaffen**

aufbewahrt werden.

Ab dem Widerstandsgrad I ist die Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl von Lang- und Kurzwaffen zulässig. Siehe dazu die Übersicht „Aufbewahrung von Waffen und Munition.“

Bei größeren Waffenbeständen (z.B. Waffensammlung) ist im Einzelfall ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich (§ 36 Abs. 6 WaffG). Das Bayerische Landeskriminalamt empfiehlt insoweit ein Behältnis, das mindestens der DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad III entspricht.

Was ist mit den „älteren“ Waffenschränken?

Die Behältnisse der Sicherheitsstufe A und B nach der VDMA 24 992, die bereits in Gebrauch sind, stehen unter **Bestandsschutz** (§ 36 Abs. 4 WaffG):

Zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (6. Juli 2017) bereits genutzte A- und B-Schränke können

- vom bisherigen Besitzer, bzw.
- von berechtigten Personen für die Dauer einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft weiter genutzt werden.

Der Eigentümer des Behältnisses kann dem Mitbenutzer dieses im Todesfall vererben. Dies gilt auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft und die gemeinschaftliche Aufbewahrung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes begründet wurden. Zum Nachweis gegenüber der Behörde ist in diesen Fällen gegebenenfalls eine schriftliche Vereinbarung und erbrechtlich ein Testament oder Vermächtnis vorzulegen.

Die Munition darf allerdings in solchen bestandsgeschützten Behältnissen nicht gemeinsam mit Schusswaffen aufbewahrt werden. Vielmehr ist eine gemeinsame Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nur in Sicherheitsbehältnissen zulässig, die mindestens der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entsprechen.



Wie ist die Sicherheit eines Waffenschranks zu bewerten?

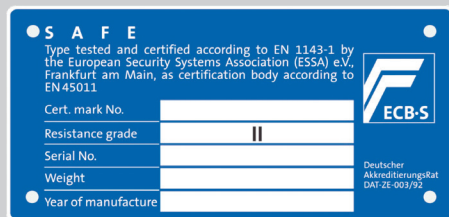
Waffenbesitzer haben gemäß § 36 Abs. 3 WaffG die „sichere Aufbewahrung“ gegenüber der Waffenbehörde nachzuweisen.

Die Kriminalpolizei empfiehlt, ausschließlich von einer akkreditierten Stelle aus dem europäischen Wirtschaftsraum, wie z.B. VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) oder European Certification Board – Security Systems (ECB-S), zertifizierte Sicherheitsbehältnisse zu kaufen. Erkennbar sind diese an meist blauen oder schwarz-goldenen / silbernen Zertifizierungsmarken. Diese befinden sich in der Regel an der Tür-Innenseite des Behältnisses.

Auf den Marken ist neben der Norm eine fortlaufende Nummerierung notiert, die das lückenlose Zurückverfolgen durch alle Fertigungsstufen ermöglicht. Darüber hinaus ist die Produktklassifizierung auf der Plakette vermerkt. Diese informiert unter anderem über den Widerstandsgrad und ggf. die Güteklasse bei Brandschutz.



Foto: <http://www.k-einbruch.de>



Marke der Zertifizierungsstelle ECB-S

Beispielhafte Darstellungen



Marke der Zertifizierungsstelle VdS

Wie sollte ein Waffenraum beschaffen sein?

Alternativ zu Waffenschränken ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 AWaffV die Errichtung eines Waffenraumes zulässig. Der fensterlose Raum sollte wie folgt gestaltet sein:

Tür:

- Geprüfte und zertifizierte Tür mindestens nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder I, je nach Anzahl der aufzubewahrenden Waffen ¹⁾
- Empfohlen wird ein Zahlenkombinationsschloss, um das Problem der Schlüsselaufbewahrung zu vermeiden

Wände/Decken/Böden:

- Das Bayerische Landeskriminalamt empfiehlt eine zertifizierte Wandkonstruktion nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder höher ¹⁾ (Hersteller finden Sie z.B. im Internet)
- Stahlbeton nach DIN EN 1992/NA, Nenndicke ≥ 140 mm, Festigkeitsklasse mindestens C 16/20
- Mauerwerk nach DIN EN 1992/NA, Nenndicke ≥ 240 mm, Druckfestigkeitsklasse der Steine (DFK) mindestens 12, Mörtelgruppe und Außenputz mindestens NM II / DM

Belüftungseinrichtungen:

- Bei Kanälen von Raumbelüftungsanlagen sollte der Durchmesser max. 12 cm betragen

Beim Bau eines Waffenraumes sollte in jedem Fall eine Bestätigung über die Verwendung der o.g. Baustoffe (z.B. von der Baufirma) als Nachweis für die Genehmigungsbehörde eingeholt werden.

1) Bei mehr als 10 Kurzwaffen zwingend Widerstandsgrad I oder höher (Langwaffen sind bei Widerstandsgrad 0 und I unbegrenzt zulässig).



Darf ich in Schützenhäusern und Schießstätten meine Waffen aufbewahren?

Vereinseigene erlaubnispflichtige Kurzwaffen und Langwaffen dürfen in Schützenhäusern und Schießstätten aufbewahrt werden (§ 14 AWaffV). Die Anzahl ist jedoch strikt zu begrenzen.

Das Bayerische Landeskriminalamt empfiehlt Sicherheitsverhältnisse nach DIN EN 1143-1, die mindestens den Widerstandsgrad I aufweisen, für 5 bis 10 Kurzwaffen und/oder 10 bis 20 Langwaffen.

Bei größeren Waffenbeständen sollte das Behältnis mindestens den Widerstandsgrad III oder ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweisen.

Wieviel Waffen sind in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude zulässig?

Nicht dauernd bewohnt sind Gebäude, in denen nur vorübergehend und unregelmäßig Nutzungsberechtigte verweilen (Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser/-wohnungen).

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen maximal 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Wertbehälter aufbewahrt werden, wenn dieses mindestens der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad I entspricht (§ 13 Abs. 4 AWaffV).

Jedoch dürfen in solchen Gebäuden keine erlaubnispflichtigen Kurzwaffen lagern!

Ist die Installation einer Einbruchmeldeanlage (EMA) sinnvoll?

Mechanische Sicherungen, die sinnvoll aufeinander abgestimmt sind, stehen an erster Stelle. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Lage des Objekts, baulicher Zustand) sowie der Art und Anzahl der aufzubewahrenden Waffen kann zusätzlich die Installation einer Einbruchmeldeanlage erforderlich sein.

Gefordert sind stets Anlagen nach DIN VDE 0833 Grad 3 bis 4 bzw. mindestens der VdS-Klasse B oder C.

Grundsätzlich empfiehlt das Bayerische Landeskriminalamt neben der örtlichen Alarmierung (optisch/akustisch) einen Fernalarm zu einer ständig besetzten, Hilfe leistenden Stelle (z.B. zertifiziertes Wach- und Sicherheitsunternehmen).

Foto: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes



Was kann ich tun, um mich zusätzlich vor Einbrechern zu schützen?

Durch richtiges Verhalten und die richtige Sicherungstechnik bleiben nachweislich viele Einbrüche im Versuchsstadium stecken. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich am besten an eine (kriminal-) polizeiliche Beratungsstelle. Dort können Sie sich von Fachleuten kostenlos, neutral und kompetent über Sicherungsmaßnahmen beraten lassen, die aus Sicht der Polizei für Ihr Haus oder Ihre Wohnung sinnvoll und empfehlenswert sind. Die Kontaktdaten Ihrer Beratungsstelle erhalten Sie bei jeder Polizeidienststelle oder im Internet mit der Suchfunktion unter

www.k-einbruch.de/beratungsstellensuche. Auf der Internetseite www.polizei.bayern.de unter der Rubrik: **Schützen und Vorbeugen > Beratung > Technische Beratung**, finden Sie Herstellerverzeichnisse von geprüften und zertifizierten einbruchhemmenden Produkten sowie Adressenlisten von Fachfirmen für die Nachrüstung von mechanischen Sicherungen, Einbruchmeldeanlagen und Videoüberwachungsanlagen, die sich einem Aufnahmeverfahren beim Bayerischen Landeskriminalamt erfolgreich unterzogen haben.

